

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

**Allgemeine Verfügung über die Geschäfte
der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren
(AV GBezrev)**

Vom 27. August 2014

JustV I C 7 (P)

Telefon: 9013-3683 oder 9013-0, intern 913-3683

Für die Geschäfte der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren gelten – nicht abschließend – die folgenden allgemeinen Grundsätze.

1 – Bestellung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren

Für die Bereiche

- des Kammergerichts,
- des Landgerichts,
- der Amtsgerichte,
- der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft,
- des Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichts,
- des Sozialgerichts

werden Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes durch die Leitung ihrer Dienstbehörde, gegebenenfalls zentral für den gesamten Geschäftsbereich, zu Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren bestellt.

2 – Geschäftsbereich

(1) Der Geschäftsbereich der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren ist in der Regel auf den im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesenen Bereich beschränkt.

(2) Sind für einen Bereich mehrere Bezirksrevisorinnen oder Bezirksrevisoren oder für mehrere Bereiche eine Bezirksrevisorin oder ein Bezirksrevisor bestellt, so regelt die jeweilige Behördenleitung die Verteilung der Geschäfte im Allgemeinen durch den Geschäftsverteilungsplan.

(3) Für jede Bezirksrevisorin oder jeden Bezirksrevisor ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. Die ständige Vertretung der Bezirksrevisorin oder des Bezirksrevisors kann auch auf mehrere Beamtinnen und Beamte verteilt werden.

(4) Wenn es der Umfang der Geschäfte erfordert, können der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor weitere Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Justizdienstes als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter zugewiesen werden. Diese haben die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor zu unterstützen und die ihnen von der Bezirksrevisorin oder vom Bezirksrevisor über-

tragenen Aufgaben unter Berücksichtigung von deren oder dessen Vorgaben selbstständig auszuführen.

3 – Dienstaufgaben der Bezirksrevisorin oder des Bezirksrevisors

Die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor wirkt an einer mit Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten orientierten Arbeitsweise sowie an einer rechtmäßigen und einheitlichen Kostenpraxis in der Justiz mit. Neben der Beratung der Praxis kommt der Prüftätigkeit eine besondere Bedeutung zu. Dabei ist die Konzentration auf Schwerpunktbereiche mit fiskalischer Relevanz anzustreben.

Zu den Hauptaufgaben der Bezirksrevisorin oder des Bezirksrevisors gehören:

- a) die Prüfung des Kostenansatzes (auch bei Erlassanträgen) und der Auslagen in Rechtssachen sowie die Überwachung der ordnungsmäßigen Verwendung der Gerichtskostenstempler und Gebührenfreistempler;
- b) die Prüfung der Festsetzungen und Kassenanordnungen – unter Einsichtnahme in die Sachakten – bei den aus der Landeskasse zu gewährenden Vergütungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie die Beantwortung der Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofs in diesen Fällen;
- c) die Prüfung der Rechnungsbelege der Auslagen für Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige und ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtliche Richter sowie sonstiger Verfahrensauslagen und sonstigen Aufwendungsersatzes;
- d) die außerordentliche Prüfung der Geschäftsführung der Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten;
- e) die Prüfung der Postwertzeichen, Parkscheine und Abrechnungen der Parkscheinautomaten;
- f) die Prüfung der Rechnungsbelege für Dienstreisen;
- g) die Prüfung der ständigen Vorschüsse.

4 – Vertretung der Landeskasse

Der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor obliegt die Vertretung des Landes Berlin, soweit ihr oder ihm diese durch die Anordnung über die Vertretung des Landes Berlin im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zugewiesen ist.

5 – Sonstige Justizverwaltungsaufgaben

Der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor können, soweit die Durchführung der ihr oder ihm durch Nummer 3 und 4 übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, Aufgaben in Allgemeinen Angelegenheiten auf folgenden Gebieten übertragen werden:

- a) Haushalts-, Kosten-, Kassen- und Rechnungswesen;
- b) Angelegenheiten der Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten;
- c) Gebühren der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare und Steuerberaterinnen und Steuerberater.

6 – Geschäftsführung der Bezirksrevisorin oder des Bezirksrevisors

(1) Die von der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor nach Nummer 3 vorzunehmenden Prüfungen werden durch örtliche Prüfungen oder an ihrem oder seinem Arbeitsplatz durchgeführt.

(2) Die Prüfungsaufträge erteilt die jeweilige Behördenleitung. Sie kann in diesem Rahmen auch in Abstimmung mit anderen Behördenleitungen geschäftsbereichübergreifende Prüfungsaufträge an mehrere Bezirksrevisorinnen oder Bezirksrevisoren erteilen.

(3) Die Prüfungen sollen mindestens alle drei Jahre unvermutet vorgenommen werden; sie sind in der Regel auf Stichproben zu

beschränken. Prüffristen aus anderen Prüfvorschriften bleiben unberührt.

(4) Schwerpunkt der Tätigkeit der Bezirksrevisorin oder des Bezirksrevisors soll die Prüfung des Kostenansatzes sein.

(5) Mit den örtlichen Prüfungen des Kostenansatzes sind regelmäßig die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Gerichtskostenstempler und der Gebührenstempler zu verbinden.

(6) Über die örtlichen Geschäftsprüfungen sind Niederschriften aufzunehmen und der Behördenleitung vorzulegen, die die Erledigung von Beanstandungen veranlasst.

(7) Sind bei einer Dienststelle mehrere Bezirksrevisorinnen oder Bezirksrevisoren bestellt, so haben sie sich vor der Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen zu verständigen.

(8) Die Bezirksrevisorin beziehungsweise der Bezirksrevisor führt ihren beziehungsweise seinen Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Die Bezirksrevisorin des ...“ beziehungsweise „Der Bezirksrevisor des ...“.

7 – Schlussbestimmungen

(1) Die Allgemeine Verfügung vom 17. September 2009 – Just I C 7 – tritt am 30. September 2014 außer Kraft.

(2) Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie tritt am 30. September 2019 außer Kraft.